

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen in Österreich durch Umsetzung der RL 2011/70/Euratom

Wesentliches Ziel der Richtlinie 2011/70/Euratom ist die Etablierung eines hohen Sicherheitsniveaus bei der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in allen Mitgliedstaaten.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Implementierung eines integrierten Managementsystems
- Zusätzliche Aus- und Fortbildungserfordernisse
- Erweiterung der Melde- und Berichtspflichten

Diese Maßnahmen dienen dazu, jene Vorgaben der Richtlinie, die betreffend den Betrieb einer Entsorgungsanlage für radioaktive Abfälle derzeit noch nicht (explizit) strahlenschutzrechtlich verankert sind, zu erfüllen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>		<b>0</b>	<b>-30</b>	<b>-30</b>	<b>-15</b>	<b>-15</b>

### Auswirkungen auf Unternehmen:

Für die Verursacher radioaktiver Abfälle, d.s. österreichweit knapp 100 Unternehmen, wird sich das gemäß § 36c Strahlenschutzgesetz anlässlich der Abgabe der Abfälle an NES zu leistende Behandlungsentgelt geringfügig (einige Euro pro Kilogramm Rohabfall) erhöhen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der "Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle".

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung." der Untergliederung 43 Umwelt bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit 2. August 2011 wurde die Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 199/48). Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Etablierung eines hohen Sicherheitsniveaus bei der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in allen Mitgliedstaaten.

Die Umsetzung der genannten Richtlinie in österreichisches Recht kann auf die Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle eingeschränkt werden, da in Österreich weder hoch radioaktive Abfälle noch abgebrannte Brennelemente anfallen (Anm.: Für die Brennelemente der einzigen in Österreich betriebenen kerntechnischen Anlage (Forschungsreaktor am Atominstiut der TU Wien) besteht eine Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten der Brennelemente.)

Die radioaktiven Abfälle werden österreichweit in einer einzigen Entsorgungsanlage (Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, im Folgenden: NES) verarbeitet und zwischengelagert. Die rechtliche Basis in Österreich im Hinblick auf die sichere Behandlung dieser radioaktiven Abfälle bei NES entspricht bereits derzeit in großen Teilen den Vorgaben der Richtlinie, so dass sich für den richtlinienkonformen Betrieb einer Entsorgungsanlage nur wenige zusätzliche Verpflichtungen ergeben. Diese zusätzlichen Verpflichtungen sollen mittels einer Novelle der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 76/2012, strahlenschutzrechtlich verankert werden.

NES ist somit aktuell und auch in absehbarer Zukunft der einzige Normunterworfenen in Bezug auf diese Verordnungsnovelle.

Weitere Richtlinien-Bestimmungen betreffen die grenzüberschreitende Verbringung von radioaktiven Abfällen; sie sollen sicherstellen, dass die hohen Sicherheitsstandards auch dann eingehalten werden, falls radioaktive Abfälle im Zuge ihrer Beseitigung in andere Staaten transportiert werden. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen dient eine Novelle der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung, BGBl. II Nr. 47/2009.

Anzumerken ist, dass es für die vollständige Richtlinienumsetzung auch einer Änderung des Strahlenschutzgesetzes bedarf, welche zeitnahe erfolgen wird.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend.

## Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Im Zug der Erstellung der Richtlinie 2011/70/Euratom sind von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Folgenabschätzung (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010SC1290&from=EN>) die Auswirkungen der Inhalte der Richtlinie im Vergleich zu möglichen Alternativen untersucht worden. Hierbei wurde die Situation ohne und mit Richtlinie gegenübergestellt. Zusätzlich wurde noch eine "abgespeckte" Richtlinien-Version in den Vergleich einbezogen, in der nur die allgemeinen Grundsätze für das sichere Abfallmanagement rechtsverbindlich vorgegeben worden wären, ohne aber konkrete Anforderungen an die nationalen Abfallprogramme zu enthalten. Das Ergebnis der Folgenabschätzung war, dass durch die Richtlinie in der nunmehr realisierten Form langfristig die besten ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die zusätzlichen Verpflichtungen für den Betreiber einer Entsorgungsanlage sind bei NES in den nächsten Jahren umzusetzen und vom BMLFUW als zuständige Strahlenschutzbehörde zu überprüfen. Da von einem Zeitraum von 2 bis 3 Jahren auszugehen ist, bis die zusätzlichen Verpflichtungen zur Gänze umgesetzt sein werden, wurde als Evaluierungstermin das Jahr 2018 gewählt.

## Ziele

### Ziel 1: Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen in Österreich durch Umsetzung der RL 2011/70/Euratom

Beschreibung des Ziels:

Durch verschiedene an den Betreiber der Entsorgungsanlage für radioaktive Abfälle gerichtete zusätzliche Verpflichtungen sollen die ohnedies hohen Strahlenschutz- und Sicherheitsstandards bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen noch weiter erhöht werden.

Die Tätigkeiten sowie auch die hohen Standards auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle sind der österreichischen Bevölkerung (sowohl von Betreiberseite als auch durch die zuständige Strahlenschutzbehörde) in geeigneter Form zu kommunizieren.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Betreiber einer Entsorgungsanlage für radioaktive Abfälle hat die derzeit im Strahlenschutzrecht und in den Bewilligungsbescheiden verankerten Verpflichtungen zu erfüllen.	Der Betreiber einer Entsorgungsanlage für radioaktive Abfälle erfüllt folgende zusätzliche Verpflichtungen: * Implementierung eines integrierten Managementsystems für eine umfassende Qualitätssicherung * Erfüllung zusätzlicher Vorgaben betreffend Aus- und Fortbildung der Strahlenschutzwahrnehmenden sowie betreffend Unterweisungen des Personals * Erfüllung detaillierter Vorgaben betreffend Betriebsorganisation, Sicherheitsbericht, Notfallplan sowie Meldepflichten an die Behörde im Normalbetrieb sowie bei Zwischenfällen. * verstärkte Transparenz (Information der Öffentlichkeit über die Entsorgungstätigkeiten)

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Implementierung eines integrierten Managementsystems

Beschreibung der Maßnahme:

Der Betreiber einer Entsorgungsanlage für radioaktiver Abfälle, konkret NES, hat ein integriertes Managementsystem zu implementieren, das der Sicherheit der gesamten Kette der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient und von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft wird. Ein solches integriertes Managementsystem unterscheidet sich von einem "gängigen" Qualitätsmanagementsystem dadurch, dass es alle für die Entsorgungsanlage relevanten Themengebiete (zB Qualität, Strahlenschutz, Arbeitssicherheit / Gesundheit, Notfallschutz, Umwelt) zusammenfasst.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
NES betreibt diverse Systeme zur Qualitätssicherung bei der Behandlung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.	NES hat die bestehenden Qualitätsmanagementsysteme zu einem integrierten Managementsystem zusammengefasst bzw. erweitert.

### Maßnahme 2: Zusätzliche Aus- und Fortbildungserfordernisse

Beschreibung der Maßnahme:

Die Strahlenschutzaus- und -fortbildung erfüllt in Österreich hohe Standards. Basierend auf den Vorgaben durch die Richtlinie 2011/70/Euratom wird diese Ausbildung für Strahlenschutzwahrnehmende (d.s. Strahlenschutzbeauftragte sowie weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen) in Entsorgungsanlagen um eine Zusatzausbildung ergänzt, die exakt auf den Tätigkeitsbereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle zugeschnitten ist (Anlage 16 der ggst. Novelle der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung). Auch das sonstige Personal der Entsorgungsanlage ist im Rahmen der periodischen Strahlenschutzunterweisungen in diesen speziellen Themenbereichen zu schulen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aus- und Fortbildung der Strahlenschutzbeauftragten sowie Unterweisung des sonstige Personals einer Entsorgungsanlage erfolgt gemäß den strahlenschutzrechtlichen Vorgaben § 42 Allgemeine Strahlenschutzverordnung ("Aus- und Fortbildung im nichtmedizinischen Bereich")	Etablierung einer fachspezifischen Aus- und Fortbildung für Strahlenschutzwahrnehmende sowie von fachspezifischen Unterweisungen für das sonstige Personal einer Entsorgungsanlage (zusätzlich zu den "normalen" strahlenschutzrechtlich vorgeschriebenen Strahlenschutzausbildungen/-fortbildungen/-unterweisungen).

### Maßnahme 3: Erweiterung der Melde- und Berichtspflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Betreiber einer Entsorgungsanlage für radioaktiver Abfälle, konkret NES, hat künftig einen Sicherheitsbericht und einen Notfallplan mit vorgegebenen Inhalten (Anlage 17 der ggst. Novelle zur Allgemeinen Strahlenschutzverordnung) zu erstellen und laufend zu aktualisieren sowie der Strahlenschutzbehörde einen jährlichen Betriebsbericht vorzulegen. Auch die meldepflichtigen Ereignisse sind künftig im Detail festgelegt (Anlage 18).

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Melde- und Berichtspflichten für den Betreiber einer Entsorgungsanlage sind derzeit zum Teil im Strahlenschutzrecht festgelegt, zum Teil sind sie in den einzelnen Bewilligungsbescheiden verankert.	Die – in Teilbereichen erweiterten – Melde- und Berichtspflichten für NES sind zur Gänze im Strahlenschutzrecht detailliert festgelegt.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen		0	30	30	15	15
Nettoergebnis		0	-30	-30	-15	-15

Erläuterung:

Die Erfüllung der zusätzlichen Verpflichtungen für NES als Betreiber der einzigen Entsorgungsanlage für radioaktive Abfälle bringt auch vermehrte Überprüfungstätigkeiten für das BMLFUW als Strahlenschutzbehörde mit sich (insbes. Überprüfung des integrierten Managementsystems, des Sicherheitsberichtes sowie des Notfallplanes). Aufgrund des benötigten Spezial-Knowhows ist vorgesehen, diese Tätigkeiten (wie es auch in der derzeitigen behördlichen Regulierungstätigkeit betreffend NES der Fall ist) weitgehend an Dritte, d.h. an nichtamtliche Sachverständige sowie sonstige FachexpertInnen, auszulagern. Die daraus für den Bund resultierenden Kosten werden für die Jahre 2015 und 2016 mit rund € 30.000,- und für die Jahre 2017 und 2018 mit jeweils rund € 15.000,- abgeschätzt (Berechnungsgrundlage: Stundensatz € 90,- und jeweils etwa 8 Arbeitswochen à 40 Stunden in den Jahren 2015 und 2016 sowie etwa 4 Arbeitswochen in den Jahren 2017 und 2018). Ab dem Jahr 2019 sind, da die Erfüllung der zusätzlichen Verpflichtungen abgeschlossen sein sollte, keine signifikanten Kosten für externe Fachexpertise mehr zu erwarten.

Der zusätzliche Personalaufwand im BMLFUW wird aufgrund der genannten Auslagerungen als verhältnismäßig gering abgeschätzt und daher nicht quantifiziert.

Erläuterung der Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des Detailbudgets 43010600 (Strahlenschutz).

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Unternehmen

### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gemäß § 36c Abs. 1 Strahlenschutzgesetz haben die Verursacher radioaktiver Abfälle anlässlich der Übergabe an NES ein sog. "Behandlungsentgelt" für eine kostendeckende Aufarbeitung und Zwischenlagerung der Abfälle zu entrichten. Folgerichtig sind daher jene Kosten, die NES aus den zusätzlichen Verpflichtungen (Implementierung eines integrierten Managementsystems, zusätzliche Aus- und Fortbildungserfordernisse, erweiterte Melde- und Berichtspflichten) erwachsen, von den

Verursachern der radioaktiven Abfälle im Rahmen des Behandlungsentgelts zu finanzieren. Bei geschätzten Zusatzkosten für NES in Höhe von jährlich rund € 80.000,- (gemittelt über die Jahre 2014 bis 2018) und einem durchschnittlichen jährlichen Anfall von etwa 15 Tonnen radioaktivem Abfall aus Medizin, Industrie und Forschung errechnet sich eine Erhöhung des Behandlungsentgeltes pro Kilogramm Rohabfall im Durchschnitt um etwa 5 €.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Unternehmen, die radioaktive Abfälle verursachen	100	Diese Unternehmen werden für einen Zeitraum von etwa 4-5 Jahren ein geringfügig erhöhtes Behandlungsentgelt iSd § 36c Strahlenschutzgesetz zu leisten haben.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Betrieblicher Sachaufwand

Weitere Aufwendungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
2014		Bund	0,00
2015	Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sowie Einholung sonstiger Fachexpertise	Bund	30.000,00
2016	Ident zum Vorjahr		
2017	Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sowie Einholung sonstiger Fachexpertise	Bund	15.000,00
2018	Ident zum Vorjahr		

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.